

**Satzung
über die Ehrenauszeichnung
verdienter Persönlichkeiten der Stadt Bad Frankenhausen
(Ehrenauszeichnungssatzung-EAuszS-BFH)**

vom 10.05.2010

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ehrenauszeichnungen, Ehrenbürgerrecht
- § 2 Ausschluss von Ehrenauszeichnungen, Rechtsanspruch auf Ehrenauszeichnung
- § 3 Ehrenbezeichnungen für Mitglieder des Stadtrates, der Ortsteilräte,
für den Bürgermeister, für Beigeordnete und für die Ortsteilbürgermeister
- § 4 Ehrenmedaillen
- § 5 Ehrenmedaille in Gold
- § 6 Ehrenmedaille in Silber
- § 7 Ehrenmedaille in Bronze
- § 8 Analoge Ehrenauszeichnungen
- § 9 Geschäftsgang bei Verleihung des Ehrenbürgerrechtes (§ 1 Abs. 1)
- § 9a Geschäftsgang bei Ehrungen auf andere Weise (§§ 3 bis 8)
- § 10 Tragen der Ehrenauszeichnung, Erbrecht
- § 11 Entziehung von Ehrenauszeichnungen
- § 12 Posthume Ehrenauszeichnungen
- § 13 Sprachform, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Auf Grund der §§ 11 und 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345), und des § 11 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Bad Frankenhausen (HauptS-BFH) vom 22. Juni 2009 hat der Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen in seiner Sitzung am 04. März 2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Ehrenauszeichnungen, Ehrenbürgerrecht**

(1) Die Stadt Bad Frankenhausen ehrt Persönlichkeiten, die sich durch hervorragende Leistungen bleibende Verdienste um das Ansehen der Stadt und das Wohl ihrer Einwohner erworben haben, mit der Ernennung zum Ehrenbürger der Stadt. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Bad Frankenhausen zu vergeben hat.

(2) Die Stadt Bad Frankenhausen kann Persönlichkeiten für hervorragende Leistungen auch auf andere Weise ehren (§§ 3 bis 8).

**§ 2
Ausschluss von Ehrenauszeichnungen
Rechtsanspruch auf Ehrenauszeichnung**

(1) Ehrenauszeichnungen juristischer Personen und ihrer Organe sind nicht zulässig.

(2) Eine Ehrenauszeichnung natürlicher Personen posthum kommt nur unter den Voraussetzungen des § 12 in Betracht.

(3) Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrenauszeichnung besteht nicht.

§ 3

Ehrenbezeichnungen für Mitglieder des Stadtrates, der Ortsteilräte, für den Bürgermeister, Beigeordnete und für die Ortsteilbürgermeister

(1) Mitglieder des Stadtrates und Ehrenbeamte, die ihr Mandat insgesamt mindestens 25 Jahre, sowie hauptamtliche Wahlbeamte, die ihr Amt mindestens vier Wahlperioden ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

<u>Ausgeübtes Mandat/ausgeübtes Amt</u>	<u>Ehrenbezeichnung</u>
a) Bürgermeister	Altbürgermeister oder Ehrenbürgermeister
b) Beigeordnete	Ehrenbeigeordnete
c) Mitglied des Stadtrates	Ehrenmitglied des Stadtrates
d) Mitglied des Ortsteilrates	Ehrenmitglied des Ortsteilrates
e) Ortsteilbürgermeister	Ortsteil-Alt- oder Ortsteil-Ehrenbürgermeister
f) Sonstige Ehrenbeamte	eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-„ oder „Alt-„. Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(2) Verschiedene ehrenamtliche Tätigkeiten oder hauptamtlich bei der Stadt Bad Frankenhausen ausgeübte Ämter werden bei der Bemessung der Mindestzeit nach Absatz 1 zusammengerechnet; entsprechendes gilt für ehrenamtliche Tätigkeiten und hauptamtlich ausgeübte Ämter aus Zeiten vor der Eingemeindung in die Stadt Bad Frankenhausen. Parallel ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeiten werden bei der Berechnung der Zeit nach Satz 1 nur einfach angerechnet.

(3) Die Verleihung der Ehrenbezeichnung nach diesem Paragraphen kann nur an Persönlichkeiten verliehen werden, die zur Zeit der Ehrenauszeichnung nicht mehr Stadtratsmitglieder, Ortsteilratsmitglieder, Bürgermeister, Beigeordnete, Ortsbürgermeister oder sonstige Ehrenbeamte sind.

§ 4

Ehrenmedaillen

(1) Als Ausdruck der Anerkennung hervorragender Leistungen Bad Frankenhäuser Einwohner im humanitären, sozialen, künstlerischen, wissenschaftlichen, kulturellen, sportlichen oder staatsbürgerlichen Bereich verleiht die Stadt Bad Frankenhausen Ehrenmedaillen. Personen, die sich um die partnerschaftlichen Beziehungen zwischen der Stadt Bad Frankenhausen und ihrer Partnerstadt Bad Sooden-Allendorf verdient gemacht haben, kann die Stadt Bad Frankenhausen Partnerschaftsmedaillen verleihen.

(2) Die Ehrenmedaillen sind 3 mm stark und haben einen Durchmesser von 50 mm. Folgende Ehrenmedaillen können verliehen werden:

- a) Ehrenmedaille der Stadt Bad Frankenhausen in Gold
Material: Silber 999/000 mit Goldüberzug 24 Karat
- b) Ehrenmedaille der Stadt Bad Frankenhausen in Silber
Material: Silber 999/000
- c) Ehrenmedaille der Stadt Bad Frankenhausen in Bronze
Material: Prägebronze (Kupfer-, Zinn- und Zinklegierung)

(3) Auf der Vorderseite jeder Ehrenmedaille befindet sich das Stadtwappen gemäß § 2 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bad Frankenhausen: Abbildung einer Burg mit breitem Torturm in der Mitte und zwei kleinen Mauertürmen an jeder Seite und quergestreiften Dächern. Im Hauptturm befindet sich ein offenes Tor und über dem Torbogen ein hochgezogenes Fallgatter. In der Toröffnung schwebt ein Schild mit einem Löwen. Abweichend von § 2 Abs. 1 der Hauptsatzung ist die Farbgebung einheitlich in gold, silber oder bronze entsprechend Absatz 2 Buchstaben a) bis c). Die Rückseite der Medaille wird individuell entsprechend dem Anlass der Ehrung graviert.

§ 5 Ehrenmedaille in Gold

Die Ehrenmedaille in Gold kann verliehen werden an

- a) Goldmedaillengewinner bei Olympischen Spielen, Paralympics, Welt- oder Europameisterschaften,
- b) Gewinner von Fußballwelt- oder Fußballeuropameisterschaften,
- c) Personen, die sich um die partnerschaftlichen Beziehungen zwischen der Stadt Bad Frankenhausen und ihrer Partnerstadt Bad Sooden-Allendorf in besonders hohem Maße verdient gemacht haben (Partnerschaftsmedaille in Gold),
- d) Mitglieder des Stadtrates, der Ortsteilräte und Ehrenbeamte, die ihr Mandat insgesamt mindestens 20 Jahre, sowie hauptamtliche Wahlbeamte, die ihr Amt mindestens drei Wahlperioden ausgeübt haben,
- e) Gewinner des 1. Preises bei „Jugend forscht“,
- f) Vorsitzende von Vereinen, die das kulturelle Leben der Stadt Bad Frankenhausen mit geprägt haben, nach 25-jähriger Tätigkeit als Vorsitzender,
- g) Gewerbetreibende, wenn sie ihren Betrieb ununterbrochen 75 Jahre in der Stadt Bad Frankenhausen hatten,
- h) bildende oder musische Künstler sowie Literaten, deren Bedeutung und Bekanntheit über den Bereich der Europäischen Union hinausgeht,
- i) Personen, die 20-jährige humanitäre Leistungen an schwerst hilfs- oder pflegebedürftigen Personen erbracht haben. Die zu pflegende Person und die zu ehrende Person dürfen nicht verwandt und nicht verschwägert sein.

§ 6 Ehrenmedaille in Silber

Die Ehrenmedaille in Silber kann verliehen werden an

- a) Silbermedaillengewinner bei Olympischen Spielen, Paralympics, Welt- oder Europameisterschaften,
- b) Zweitplatzierte bei Fußballwelt- oder Fußballeuropameisterschaften,
- c) Goldmedaillengewinner bei deutschen Meisterschaften,
- d) Erstplatzierte in der Fußballbundesliga,
- e) Personen, die sich um die partnerschaftlichen Beziehungen zwischen der Stadt Bad Frankenhausen und ihrer Partnerstadt Bad Sooden-Allendorf durch überdurchschnittlichen Einsatz verdient gemacht haben (Partnerschaftsmedaille in Silber),
- f) Mitglieder des Stadtrates, der Ortsteilräte und Ehrenbeamte, die ihr Mandat insgesamt mindestens 15 Jahre, sowie hauptamtliche Wahlbeamte, die ihr Amt mindestens zwei Wahlperioden ausgeübt haben,
- g) Gewinner des 2. Preises bei „Jugend forscht“,
- h) Vorsitzende von Vereinen, die das kulturelle Leben der Stadt mit geprägt haben, nach 20-jähriger Tätigkeit als Vorsitzender,
- i) Gewerbetreibende, wenn sie ihren Betrieb ununterbrochen 50 Jahre in der Stadt Bad Frankenhausen hatten,
- j) bildende oder musische Künstler sowie Literaten, deren Bedeutung und Bekanntheit über den Bereich der Bundesrepublik Deutschland hinausgeht,
- k) Personen, die 15-jährige humanitäre Leistungen an schwerst hilfs- oder pflegebedürftige Personen erbracht haben. Die zu pflegende Person und die zu ehrende Person dürfen nicht verwandt und nicht verschwägert sein.

§ 7 Ehrenmedaille in Bronze

Die Ehrenmedaille in Bronze kann verliehen werden an

- a) Teilnehmer an Olympischen Spielen, Paralympics, Welt- oder Europameisterschaften,
- b) Drittplatzierte bei Fußballwelt- oder Fußballeuropameisterschaften,
- c) Silbermedaillengewinner bei deutschen Meisterschaften,
- d) Zweitplatzierte in der Fußballbundesliga,
- e) Sportler der höchsten thüringischen Leistungsklasse,

- f) Personen, die sich um die partnerschaftlichen Beziehungen zwischen der Stadt Bad Frankenhausen und ihrer Partnerstadt Bad Sooden-Allendorf verdient gemacht haben (Partnerschaftsmedaille in Bronze),
- g) Mitglieder des Stadtrates, der Ortsteilräte und Ehrenbeamte, die ihr Mandat insgesamt mindestens 10 Jahre, sowie hauptamtliche Wahlbeamte, die ihr Amt mindestens eine volle Wahlperiode ausgeübt haben,
- h) Gewinner des 3. Preises bei „Jugend forscht“,
- i) Vorsitzende von Vereinen, die das kulturelle Leben der Stadt mit geprägt haben, nach 15-jähriger Tätigkeit als Vorsitzende,
- j) Gewerbetreibende, wenn sie ihren Betrieb ununterbrochen 25 Jahre in der Stadt Bad Frankenhausen hatten,
- k) bildende oder musische Künstler sowie Literaten von hoher Bedeutung und hohem Bekanntheitsgrad innerhalb der Bundesrepublik Deutschland,
- l) Personen, die 10-jährige humanitäre Leistungen an schwerst hilfs- oder pflegebedürftigen Personen erbracht haben. Die zu pflegende Person und die zu ehrende Person dürfen nicht verwandt und nicht verschwägert sein.

§ 8

Analoge Ehreenauszeichnungen

(1) Die Verleihung von Ehrenmedaillen in Bronze, Silber oder Gold an Persönlichkeiten, deren hervorragende Leistungen nicht in den §§ 5 bis 7 aufgeführt sind, soll analog der in diesen §§ festgelegten Auszeichnungskriterien erfolgen.

(2) Jährlich erfolgt die Verleihung des „Ehrenpreises der Stadt Bad Frankenhausen für vorbildliches ehrenamtliches Engagement“. Die Auszeichnungskriterien erfolgen gemäß Beschluss Nr. 291-12/06 vom 28.09.2006. Über die Auszeichnung entscheidet der Stadtrat im nichtöffentlichen Teile einer Stadtratssitzung in geheimer Abstimmung. Jedes stimmberechtigte Stadratsmitglied hat zwei Stimmen. Die beiden vorgeschlagenen Personen mit den höchsten Stimmzahlen werden geehrt. Im Zweifelsfall (Stimmgleichheit) findet ein zweiter Abstimmungsgang unter den vorgeschlagenen Personen mit gleicher Stimmzahl statt.

§ 9

Geschäftsgang bei der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes (§ 1 Abs. 1)

(1) Zum Beschluss über die Ehreenauszeichnungen nach den §§ 1 und 3 bis 8 Absatz 1 bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

(2) Antragsberechtigt sind der Bürgermeister, die Fraktionen und jedes einzelne Stadratsmitglied – für den Antrag auf Ernennung zum Ehrenbürger von Einwohnern eines Ortsteiles außerdem deren Ortsteilbürgermeister.

(3) Die Beratung des Antrages über die Ernennung zum Ehrenbürger findet nach dessen Vorberatung im Ausschuss für Kur, Kultur und Tourismus sowie im Haupt- und Finanzausschuss in nichtöffentlicher Sitzung des Stadtrates statt. Der Beschluss über die Ernennung zum Ehrenbürger ist frühestens in der nächsten ordentlichen Stadtratssitzung nach der Beratung im Stadtrat zulässig.

(4) Der Beschluss des Stadtrates über die Ehreenauszeichnungen erfolgt im nichtöffentlichen Teil der Stadtratssitzung.

(5) Das Ehrenbürgerrecht (§ 1) wird im Rahmen einer öffentlichen Sondersitzung (Festsitzung) des Stadtrates oder im Rahmen eines Neujahrsempfanges des Bürgermeisters verliehen. Die Ernennung zum Ehrenbürger erfolgt unter Aushändigung einer Ehrenurkunde und unter Eintragung des Geehrten in das Ehrenbuch der Stadt Bad Frankenhausen. In der Ehrenurkunde und im Ehrenbuch sind die Verdienste des Auszuzeichnenden und der Verleihungsbeschluss des Stadtrates zu dokumentieren. Die Ehrenurkunde ist vom Bürgermeister, die Ehrenseite im Ehrenbuch von dem Geehrten zu unterzeichnen. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes schließt die Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Bad Frankenhausen in Gold mit ein.

(6) Ehrenbürger sollen zu den öffentlichen Festveranstaltungen der Stadt Bad Frankenhausen geladen werden. Weitere Rechte werden durch das Ehrenbürgerrecht nicht begründet.

§ 9a

Geschäftsgang bei Ehreenauszeichnungen auf andere Weise (§§ 3 bis 8)

(1) Zum Beschluss über Ehreenauszeichnungen nach den §§ 3 bis 8 Abs. 1 bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder des Stadtrates, zum Beschluss über die Ehreenauszeichnungen nach § 8 Abs. 2 der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Stadtratsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Antragsberechtigt sind der Bürgermeister, die Fraktionen und jedes einzelne Stadtratsmitglied, bei Ehrungen nach den §§ 3 bis 8 von Einwohnern eines Ortsteiles außerdem deren Ortsteilbürgermeister.

(3) Der Antrag auf Ehrung nach den §§ 3 bis 8 wird vorberaten im Ausschuss für Kur, Kultur und Tourismus sowie im Haupt- und Finanzausschuss.

(4) Der Beschluss des Stadtrates über die Ehreenauszeichnungen erfolgt im nichtöffentlichen Teil der Stadtratssitzung.

(5) Ehreenauszeichnungen nach den §§ 3 bis 8 erfolgen in feierlicher Form in einer Ehrenamtsgala oder in anderem angemessenen Rahmen unter Eintragung des Geehrten in das Ehrenbuch der Stadt Bad Frankenhausen. In der Ehrenurkunde sind die Verdienste des Auszuzeichnenden und der Verleihungsbeschluss zu dokumentieren. Die Ehrenurkunde ist vom Bürgermeister zu unterzeichnen.

§ 10

Tragen der Ehreenauszeichnung, Erbrecht

Das Recht zum Tragen einer Ehrenmedaille der Stadt Bad Frankenhausen steht nur dem Geehrten zu. Beim Tode des Geehrten gehen die Ehrengaben (Ehrenmedaillen, Ehrenbürgerbriefe, Ehrenurkunden) in das Eigentum der Erben über. Die Erben sollen die Ehrengaben achten und bewahren, dürfen die Auszeichnungen aber selber nicht tragen. Die Ehrengaben dürfen weder verschenkt noch auf andere Weise veräußert werden; ausgenommen von diesem Veräußerungsverbot ist eine Veräußerung an die Stadt Bad Frankenhausen (z.B. Regionalmuseum, Stadtarchiv).

§ 11

Entziehung von Ehreenauszeichnungen

Die Stadt Bad Frankenhausen kann das Ehrenbürgerrecht (§ 1 Absatz 1), die Ehrenbezeichnungen nach § 3 sowie die Ehrenmedaillen nach den §§ 4 bis 8 wegen unwürdigen Verhaltens des Geehrten entziehen. § 9 Absätze 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung. Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnungen gelten als verwirkt, wenn der Geehrte kraft Richterspruch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verliert. In den Fällen der Sätze 1 und 3 sind die Ehrengaben umgehend an die Stadt Bad Frankenhausen zurückzugeben.

§ 12

Posthume Ehreenauszeichnungen

Zur Ehrung und zum Gedenken verstorbener Persönlichkeiten, die sich nachhaltig um das Ansehen der Stadt und das Wohl ihrer Bürger Verdienste erworben haben, kann der Stadtrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder Straßen, Wege, Plätze und öffentliche Gebäude nach ihnen benennen. § 9 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Zweiten Unterabschnittes der Thüringer Kommunalordnung über den Geschäftsgang des Stadtrates und seiner Ausschüsse.

